Gemeinde Nesselwängle

6672 Nesselwängle Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307 DVR 0607517

BAUAKT-AZ: **0430-2020/BAUAKT**

Anberaumung und öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom **31. August 2020** hat **Herr Daniel Pohler** wohnhaft in **6672 Nesselwängle 12**, um Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für nachfolgendes Bauvorhaben angesucht.

Bauvorhaben:

Umbau Garage /Lager Bestand, Zubau Garage, Zubau Lagerraum

Altgrundstück Nr: **1286**

Neugrundstück Nr: **2492**

Abfindungsgrundstück Nr: **143/1**
KG Nesselwängle

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag den 4. Februar 2021 um 8.30 Uhr
Treffpunkt: Gemeindehaus Nesselwängle, 6672 Nesselwängle 74 – Sitzungssaal 2.OG

anberaumt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbesgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- Wenn es sich bei dem Bevollmächtigen um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- Wenn es sich bei den Bevollmächtigen um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- Wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigen zu uns kommen.

Die Beteiligten können in folgende Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichpläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten), Lageplan, Baubeschreibung

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Nesselwängle
Datum: ab sofort bis zum Tag der Bauverhandlung
Zeit: 8 – 12 Uhr bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.
Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

##

Hinweis aufgrund der COVID-19 Situation:

Aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmen sind bei Verhandlungen folgende Maßnahmen einzuhalten:

 # Einhalten des Sicherheitsabstandes
 # Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes – FFP2-Maske
 # Allgemeine Hygienevorschriften – Händedesinfektion beim Hauseingang

Personen die aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zugemutet werden kann sind davon ausgenommen. Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

##

Nesselwängle am 21. Januar 2021

Der Bürgermeister:

Klaus Hornstein

Angeschlagen am: 22. JAN. 2021

Abgenommen am: .....